Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz, Abfallrecht
Az. 42-6362.02-0034-2013-kö

Abfallrecht – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Deponieverordnung (DepV) und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung;
Inertabfalldeponie DK 0 Uffenheim "Bei den drei Kreuzen", auf den Grundstücken Flurnummern 4134, 4151 (Teilfläche), 4155, 4130 (Teilfläche), alle Gemarkung Uffenheim, Stadt Uffenheim; Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Betreiber: Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch
Hier: Antrag auf Änderung der bestehenden Plangenehmigung für die Errichtung eines BA III.1

Gegenstand:

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, beantragte durch Vorlage der Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Coplan AG, Steinbachstraße 60, 94036 Passau, die Erteilung einer Plangenehmigung zur geänderten Errichtung der Inertabfalldeponie DK0, „Bei den drei Kreuzen“, zunächst für den neu geplanten Bauabschnitt III.1.

Eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1 Nr. 12.3 hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben. Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/qr/27a

Neustadt a.d.Aisch, den 30.11.2021

gez.
Wust (Oberregierungsrat)